

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westerwald-Osteifel  
Abteilung Landentwicklung und ländliche  
Bodenordnung  
**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**  
**Stürzelbach**  
Aktenzeichen: 81072-A.10.2

56410 Montabaur, 15.08.2011  
Bahnhofstraße 32  
Telefon: 02602-9228 606/608  
Telefax: 02602/9228-27

## ZUTEILUNGSBEDINGUNGEN

### für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke)

#### 1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel,  
Tiergartenstraße 19, 56410 Montabaur, Zimmer Nr. 111**

und beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft,  
**Dieter Kellner – Auf dem Kirchenweg 14 - 57614 Stürzelbach**  
erhältlich.

#### 2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum bis spätestens zum **20.09.2011** zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt werden.

#### 4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum zugegangen sind.

#### 5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, und Weinbau vom 19.02.1998 - 8604 - 3\_420 zu beachten.

6. Regelung im Zusammenlegungsplan/Nachtrag

Durch den Zusammenlegungsplan wird bestimmt, wem die Massegrundstücke zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu leistenden Geldausgleiche festgesetzt.

7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen

Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.

8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf den Massegrundstücken ruhen, wird im Zusammenlegungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

9. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf den Massegrundstücken

Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o.ä., durch.

10. Zusammenlegungsbeiträge

Die Empfänger der Massegrundstücke haben die anteiligen Zusammenlegungsbeiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Diese sind in dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Zusammenlegungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

11. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Zusammenlegungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches kann erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

12. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Zeitpunkt des Besitz- und Nutzungsübergangs richtet sich nach den vom DLR erlassenen Überleitungsbestimmungen (§§ 62 Abs. 2 und 66 Abs. 1 FlurbG) vom 10.08.2011 bezogen auf das Jahr der Zuteilung, soweit in dem über die Zuteilung der Massegrundstücke aufzustellenden Nachtrag keine andere Regelung getroffen wird. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche sind auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

13. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.